

Schriften zum Strafrecht

Band 287

**Grundlagen und Probleme
des Straftatbestandes des sexuellen
Missbrauchs von Kindern
gemäß § 176 StGB**

Von

Garonne Bezjak



Duncker & Humblot · Berlin

GARONNE BEZJAK

Grundlagen und Probleme des Straftatbestandes
des sexuellen Missbrauchs von Kindern
gemäß § 176 StGB

Schriften zum Strafrecht

Band 287

Grundlagen und Probleme
des Straftatbestandes des sexuellen
Missbrauchs von Kindern
gemäß § 176 StGB

Von

Garonne Bezjak



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat diese Arbeit
im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-14709-0 (Print)
ISBN 978-3-428-54709-8 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84709-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Rechtsanwältin Heike Brodersen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

1. Teil

Die historische Entwicklung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und ihrer Bestrafung	17
---	----

A. Der sexuelle Missbrauch von Kindern im römischen Recht	18
I. Das Zwölftafelgesetz	18
II. Die Hausgewalt des pater familias	19
III. Die Ehegesetzgebung des Prinzeps Augustus	21
1. Eherechtliche Vorgaben unter Augustus	22
2. Materiell strafrechtliche Regelungen des Augustus	23
IV. Hinweise aus den Digesten	25
V. Der sexuelle Missbrauch in der Lebenswirklichkeit der Kinder	27
VI. Ergebnis	28
B. Der sexuelle Missbrauch von Kindern in der germanischen Zeit	29
I. Das frühe Recht der Germanen	29
II. Der Umgang mit sexuellen Verfehlungen im frühen germanischen Recht	30
1. Die Ahndung von Rechtsbrüchen durch die Stammesgemeinschaft ...	31
2. Die Ahndung von Rechtsbrüchen durch die Sippe	32
3. Die väterliche Hausgewalt	34
III. Die Leges Barbarorum	36
IV. Ergebnis	42
C. Der sexuelle Missbrauch von Kindern im Mittelalter	43
I. Die Rechtsquellen des Mittelalters	44
II. Die Sexualstraftaten im Mittelalter	46
III. Ergebnis	50
D. Der sexuelle Missbrauch von Kindern in der Frühen Neuzeit	50
I. Die wesentlichen strafrechtlichen Bestimmungen der Frühen Neuzeit ...	52
1. Die Constitutio Criminalis Carolina	52
2. Der Codex Juris Bavarici Criminalis	54
3. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794	57
a) Die Ehegesetzgebung	58

b) Die Sexualstraftaten des Preußischen Allgemeinen Landrechtes . . .	58
II. Ergebnis	64
E. Der sexuelle Missbrauch von Kindern in der neueren Zeit	65
I. Die wesentlichen strafrechtlichen Bestimmungen in der neueren Zeit	67
1. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813	68
2. Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851	71
3. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871	72
II. Ergebnis	76
F. Der sexuelle Missbrauch von Kindern in der Gegenwart	76
I. Die strafrechtlichen Bestimmungen der Gegenwart	78
1. Das 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23. November 1973	79
2. Das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998	82
3. Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003	85
4. Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Dezember 2008	89
II. Ergebnis	89
G. Internationale Vorgaben mit Einfluss auf § 176 StGB	90
I. Pornographische Live-Darbietungen durch Kinder	90
II. Verabredung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie	91
III. Ergebnis	93
H. Das Gesamtergebnis des ersten Teils	93

2. Teil

Die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB	96
A. Das geschützte Rechtsgut des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern	96
I. Der Begriff des Rechtsgutes	99
II. Das konkrete Rechtsgut des § 176 StGB	101
1. Der Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung	101
2. Der Schutz des Kindes vor Fremdbestimmung	102
3. Der Schutz der ungestörten Gesamtentwicklung	103
4. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung	103
5. Schutz des öffentlichen Friedens	105
6. Eigene Auffassung	106

a)	Die Systematik der für § 176 StGB benannten Rechtsgüter	106
b)	Die Rechtsgüter im Einzelnen	108
aa)	Die sexuelle Selbstbestimmung	108
bb)	Die ungestörte sexuelle Entwicklung	112
cc)	Die ungestörte Gesamtentwicklung	116
dd)	Der öffentliche Friede	117
III.	Ergebnis	120
B.	Die Deliktsnatur des § 176 StGB	121
I.	Die Kategorisierung als Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt	121
1.	§ 176 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt	123
2.	§ 176 StGB als Verletzungs- und abstraktes Gefährdungsdelikt	123
3.	§ 176 StGB als Risikodelikt	124
4.	Eigene Auffassung	125
II.	Die Legitimität der Strafbarkeit der abstrakten Gefährnungsdelikte des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 StGB	127
1.	Die Heranziehung der Zurechnungskriterien der Erfolgsdelikte	130
2.	Der Legitimationsansatz nach Jakobs	131
3.	Der Legitimationsansatz nach Wohlers	132
4.	Der Legitimationsansatz nach Hörnle	133
5.	Eigene Auffassung	134
a)	Die Legitimität des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB	137
b)	Die Legitimität des § 176 Abs. 5, 1. Variante StGB	139
c)	Die Legitimität des § 176 Abs. 5, 2. Variante StGB	140
d)	Die Legitimität des § 176 Abs. 5, 3. Variante StGB	144
III.	Ergebnis	146
C.	Tathandlungen mit Körperkontakt gemäß § 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ..	147
I.	Der objektive Tatbestand	147
1.	Die Tätereigenschaft	147
2.	Die Opfereigenschaft	151
a)	Der vierzehnte Geburtstag	152
b)	Die starre Altersgrenze	152
3.	Sexuelle Handlungen	158
a)	Der Bezugspunkt der sexuellen Handlung	159
b)	Die Erheblichkeit der sexuellen Handlung	164
4.	Der Körperkontakt	169
a)	Sexuelle Handlungen, die der Täter an einem Kind vornimmt (§ 176 Abs. 1, 1. Variante StGB)	169
aa)	Die Intensität des Körperkontaktes	169
bb)	Die Eigenhändigkeit der Vornahme der sexuellen Handlung ..	171

b)	Sexuelle Handlungen, die der Täter an sich von dem Kind vornehmen lässt (§ 176 Abs. 1, 2. Variante StGB)	173
aa)	Die Abgrenzung zu § 176 Abs. 1, 1. Variante StGB	173
bb)	Das „An sich vornehmen Lassen“ der sexuellen Handlung durch Unterlassen	174
c)	Sexuelle Handlungen, die das Kind an einem Dritten vornimmt (§ 176 Abs. 2, 1. Variante StGB)	180
d)	Sexuelle Handlungen, die das Kind von einem Dritten an sich vornehmen lässt (§ 176 Abs. 2, 2. Variante StGB)	181
5.	Das Bestimmen des Kindes gemäß § 176 Abs. 2 StGB	182
6.	Ergebnis	188
II.	Der subjektive Tatbestand	188
III.	Die Rechtswidrigkeit	191
1.	Die Einwilligung des Opfers	191
2.	Das sozialadäquate Verhalten	191
IV.	Die Schuld	194
1.	Der entschuldigende Notstand gemäß § 35 StGB	194
2.	Der Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB	195
3.	Die Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB	197
a)	Die Schuldunfähigkeit und die verminderte Schuldfähigkeit im Rahmen des § 176 StGB	199
b)	Die actio libera in causa	201
V.	Täterschaft und Teilnahme	202
1.	Die allgemeinen Grundsätze der Täterschaft und Teilnahme bei § 176 StGB	203
2.	Die Veranlassung zur Bestimmung	204
3.	Die Beihilfe durch das Verschreiben von Verhütungsmitteln	206
VI.	Der Versuch	212
VII.	Die Strafzumessung	215
1.	Der minder schwere Fall	216
2.	Strafzumessungsaspekte	218
a)	Das Doppelverwertungsverbot gemäß § 46 Abs. 3 StGB	218
b)	Das Alter des Kindes	220
c)	Die Häufigkeit von Sexualkontakten	222
d)	Homosexuelle Handlungen	223
e)	Psychische Folgeschäden aufgrund des Verhaltens des sozialen Nahbereiches	224
f)	Die Anwendung von Nötigungsmitteln	225
g)	Moralisierende Ausführungen	225
h)	Das Ausnutzen einer besonderen Vertrauensstellung	225
i)	Das Ergreifen der Initiative durch das Kind	226

j) Das Geständnis	226
k) Der Zeitablauf zwischen Tat und Verurteilung	226
l) Weitere Strafzumessungserwägungen	227
3. Der besonders schwere Fall gemäß § 176 Abs. 3 StGB	227
VIII. Ergebnis	229
D. Tathandlungen ohne Körperkontakt gemäß § 176 Abs. 4 und Abs. 5 StGB	230
I. Der objektive Tatbestand	230
1. Die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	232
a) Das „An sich vornehmen Lassen“ der sexuellen Handlung durch einen Dritten	232
b) Die räumliche Nähe zwischen Täter und Opfer	234
c) Die akustische Vornahme sexueller Handlungen	235
d) Der Besuch von kinderpornographischen Live-Darbietungen	236
e) Ergebnis	240
2. Das Bestimmen eines Kindes zu sexuellen Handlungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB	240
a) Das Bestimmen des Kindes	240
b) Die Vornahme der sexuellen Handlung durch das Kind	242
aa) Das Vorliegen einer Handlung durch akustisches Agieren	242
bb) Das Vornehmen einer Handlung durch die Einnahme sexuell aufreizender Posen	243
cc) Das Vorliegen einer sexualisierten Handlung	244
dd) Die Erheblichkeit der sexuellen Handlung	246
ee) Die Wahrnehmbarkeit der sexuellen Handlung	246
c) Ergebnis	248
3. Das Einwirken auf ein Kind durch Schriften gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB	248
a) Die Hartnäckigkeit der Einwirkung	249
b) Die Konkretisierung des Kindes	250
c) Die Darstellungen nach § 11 Abs. 3 StGB	251
aa) Das Einwirken auf das Kind über einen Chatraum	253
bb) Die Sexualbezogenheit der Darstellung	260
d) Ergebnis	262
4. Das Einwirken durch pornographische Darstellungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB	262
a) Das Vorzeigen pornographischer Darstellungen und Abbildungen gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4, 1. Variante StGB	263
aa) Das Vorzeigen	263
bb) Die Abbildungen und Darstellungen	265
(1) Das Erfordernis einer körperlichen Darstellung	266

(2) Der ungebildete geschriebene Text	267
cc) Die Pornographie	269
(1) Die Entwicklung des Pornographiebegriffs	270
(2) Die modifizierenden Auffassungen	273
(3) Eigene Auffassung	275
(4) Die Aufklärungsschriften	278
dd) Ergebnis	279
b) Das Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4, 2. Variante StGB	280
c) Das Einwirken mit entsprechenden Reden gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4, 3. Variante StGB	280
5. Das Anbieten eines Kindes gemäß § 176 Abs. 5, 1. Variante StGB ...	283
a) Der Bezug zu einer Tat nach § 176 Absätze 1 bis 4 StGB in Verbindung mit § 176a StGB oder mit § 176b StGB	283
b) Die Bezugnahme auf § 176 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 StGB	284
c) Das Anbieten des Kindes	285
aa) Die Empfangsbedürftigkeit des Angebots	286
bb) Die Ernsthaftigkeit des Angebotes	289
d) Ergebnis	294
6. Das Versprechen des Nachweises eines Kindes gemäß § 176 Abs. 5, 2. Variante StGB	294
a) Die Kettenvermittlung	295
b) Das Versprechen des Täters	295
c) Die Ernsthaftigkeit des Nachweises eines Versprechens	297
d) Ergebnis	298
7. Die Verabredung zu der Begehung einer Tat nach § 176 Abs. 1 bis Abs. 4 StGB gemäß § 176 Abs. 5, 3. Variante StGB	298
a) Das Verabreden	299
b) Die Konkretisierung der verabredeten Tat	300
c) Die Ernsthaftigkeit der Verabredung	302
aa) Das Erfordernis der Ernsthaftigkeit von mindestens zwei Personen	303
bb) Kein Erfordernis der Ernsthaftigkeit von mindestens zwei Personen	304
cc) Differenzierende Ansicht	305
dd) Eigene Auffassung	305
d) Die durch Drohung erzwungene Verabredung	307
e) Die Verabredung mit einer schuldunfähigen Person	308
f) Ergebnis	310
8. Das Ergebnis des objektiven Tatbestandes	310
II. Der subjektive Tatbestand	311

1. Die subjektive Einbeziehung des Kindes in das sexuelle Geschehen des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB	311
2. Das Absichtserfordernis gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB	317
3. Die Absicht des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bei der Einwirkung mit Aufklärungsschriften	319
4. Ergebnis	319
III. Die Rechtswidrigkeit und die Schuld	320
IV. Täterschaft und Teilnahme	320
V. Der Versuch	321
VI. Die Strafzumessung	322
E. Das Gesamtergebnis des zweiten Teils	323

3. Teil

Der Reformvorschlag 326

A. Die Änderungen in § 11 Abs. 3 StGB-E	326
B. Die Änderungen in § 176 StGB	328
I. Die Duldung der sexuellen Handlung eines Kindes gemäß § 176 Abs. 1, 3. Variante StGB-E	329
II. Der minder schwere Fall gemäß § 176 Abs. 1 StGB-E	329
III. Die Änderungen des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB-E	330
1. Die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind von einem Drit- ten an dem Täter gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1, 2. Variante StGB-E	330
2. Das Betrachten einer dargestellten sexuellen Handlung eines Kindes vor dem Kind gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1, 3. Variante StGB-E	330
IV. Die Änderungen des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB-E	332
V. Die Änderungen des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB-E	332
VI. Die Änderungen des § 176 Abs. 5 StGB-E	333
1. Die Herausnahme von § 176 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 StGB aus den Be- zugstaten des § 176 Abs. 5 StGB	333
2. Das Erfordernis der Ernstlichkeit der Tathandlung	334
VII. Die Einführung des § 176 Abs. 7 StGB-E	335
Schlussbetrachtung	336
Literaturverzeichnis	338
Stichwortverzeichnis	352

Einleitung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern gibt immer wieder Anlass zu kontroversen Debatten. Die öffentlichen Diskussionen entzündeten sich häufig an spektakulären Fällen, über die in den Medien umfassend berichtet wird. Im Vordergrund der Diskussionen stehen die Prävention und der Opferschutz sowie die strafrechtlichen Aspekte des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Einen umfangreichen Bericht hat zuletzt der von dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung eingesetzte Runde Tisch zum sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich im Jahr 2012 vorgelegt.¹ Trotz der umfangreichen Beschäftigung auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen erwecken Berichte über den sexuellen Missbrauch von Kindern teilweise weiterhin den Anschein, dass sich der sexuelle Missbrauch von Kindern nicht zurückdrängen oder gar vollständig verhindern lässt. Jüngst entfachte die Affäre um den Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy erneut die Diskussion über den Umgang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern.

Trifft dieser Anschein zu? Verhält es sich tatsächlich so, dass sich der sexuelle Missbrauch von Kindern aus einer Gesellschaft nicht verbannen lässt? Gibt es keine Möglichkeit, den Kindesmissbrauch mit strafrechtlichen Mitteln zu verhindern? Eine sachliche Diskussion dieser Fragen wird dadurch erschwert, dass es sich beim sexuellen Missbrauch von Kindern um ein emotional besetztes Thema handelt. Die Emotionalität, die der Auseinandersetzung mit der Thematik teilweise anhaftet, lässt sich zuletzt anhand der sogenannten Edathy-Affäre eindrucksvoll nachzeichnen. Der sexuelle Missbrauch von Kindern berührt ein gesellschaftliches Tabu, mit welchem Sexualität insgesamt nach wie vor belegt ist.² Das Wort Tabu bedeutet „Unberührbarkeit“. Es verbietet das Begehen bestimmter Handlungen.³ Dieses Verbot kann durchaus einen zweckrationalen Kern enthalten.⁴ Der rationale Anteil an dem Tabu ist aber herauszuarbeiten und klar zu be-

¹ Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches zum sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, in: <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm> (letzter Zugriff: 13. August 2014).

² Vgl. Eisenberg, U., Kriminologie, § 45 Rn. 57; a. A. Laubenthal, K., Sexualstraftaten, Einleitung Rn. 2.

³ Vgl. Wiswede, G., Sozialpsychologie-Lexikon, S. 558.

⁴ Vgl. Hörnle, T., Grob anstößiges Verhalten, S. 113.

nennen. Nur auf diese Weise werden sich Feststellungen dazu treffen lassen, was der Gesetzgeber eigentlich genau schützen möchte, wenn er den sexuellen Missbrauch von Kindern strafrechtlich ahndet und ob ihm dieser Schutz mit der Kriminalisierung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB vollumfassend gelungen ist.

Die vorliegende Arbeit möchte dieser Frage nachgehen. Sie ist darum bemüht, den zweckrationalen Kern herauszuarbeiten und sich auf dieser Grundlage der strafrechtlichen Reaktionen auf den sexuellen Missbrauch von Kindern anzunehmen. Um den Zweck des Straftatbestandes des § 176 StGB herausarbeiten zu können, soll in dem ersten Teil der Arbeit ein Überblick über die Historie der Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern gewährt werden, die schließlich in die heutige Fassung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB einmündet. Auf diese Weise soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, was die Norm schützen möchte und inwieweit dieser Schutz gelungen ist. Dem wird sich die Arbeit in ihrem zweiten Teil annehmen. Sollte der strafrechtliche Schutz in Bezug auf das geschützte Rechtsgut hinter den Erwartungen zurückbleiben, so sollten die Strafbarkeitslücken geschlossen werden. Darüber hinaus muss die Frage erlaubt sein, ob der Gesetzgeber mit § 176 StGB einzelne Handlungen unter Strafe gestellt hat, die sich im Ergebnis im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut als nicht strafwürdig erweisen. Der dritte Teil dieser Arbeit wird sowohl etwaige Strafbarkeitslücken als auch etwaige Überkriminalisierungen in einem Reformvorschlag in den Blick nehmen. Der Reformvorschlag bildet den Abschluss dieser Arbeit. Er soll einen Beitrag zu einer sachlich geführten Diskussion zum sexuellen Missbrauch von Kindern auf strafrechtlicher Ebene leisten.

1. Teil

Die historische Entwicklung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und ihrer Bestrafung

Die bestehenden Strafvorschriften bilden stets den vorläufigen Endpunkt einer vorangegangenen strafrechtlichen Entwicklung. Hinsichtlich der täglichen Anwendung von Strafnormen kommt der Historie häufig keine große Bedeutung zu. Der Rechtsanwender beschränkt sich auf die Prüfung von Tatbestandsmerkmalen, ohne dass es für ihn von Interesse wäre, wie es zu ihrer konkreten Ausgestaltung gekommen ist. Für das umfassende Verständnis einer Strafnorm ist es jedoch unverzichtbar, seine historische Entwicklung in den Blick zu nehmen. Die Geschichte einer Strafrechtsnorm gibt Auskunft darüber, welche Entwicklung die einzelnen Tatbestandsmerkmale genommen haben und wie die Tat ursprünglich interpretiert wurde. Dieses Verständnis kann in heutiger Zeit für die Auslegung von Tatbestandsmerkmalen fruchtbar gemacht werden. Ein historischer Rückblick gibt ferner Aufschluss darüber, welche Wertverschiebungen eine Strafnorm durchlebt hat. Hierüber lässt sich herausfinden, welche Relikte vergangener Wertvorstellungen in ihrer gegenwärtigen Fassung noch enthalten sind. Gegebenenfalls sollten sie *de lege ferenda* entfernt werden, weil sie sich mit den heutigen Wertmaßstäben nicht mehr decken und in Bezug auf das geschützte Rechtsgut sinnlos geworden sind. Zu Beginn dieser Arbeit ist es daher erforderlich, die historische Entwicklung des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern umfassend aufzuzeigen. Um die verschiedenen Wertmaßstäbe zu erfassen, die die Vorschrift durchlaufen hat und um verstehen zu können, wie es zu der Bestimmung der einzelnen Tatbestände des § 176 StGB gekommen ist, muss jede Kulturstufe, die das deutsche Recht in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung geprägt hat, untersucht werden. Es ist wichtig zu erfahren, wie die verschiedenen Gesellschaften den sexuellen Missbrauch von Kindern jeweils wahrgenommen haben, ob sie Reaktionen daran geknüpft haben und welche das gegebenenfalls waren. Die Wahrnehmung des sexuellen Missbrauchs kann abhängig von den jeweiligen Wertvorstellungen unterschiedlich ausfallen. Der sexuelle Missbrauch kann etwa als normale Erscheinung, als moralisch anstößig oder als sanktionswürdig erlebt werden. Wie eine Gesellschaft die Handlungen ihrer Individuen wahrnimmt, hängt maßgeblich von dem politischen und rechtlichen Umfeld ab, in dem sie eingebettet ist. Aus diesem Grund ist die prägende politische und rechtliche Konstellation der jeweiligen Gesellschaft in den Blick zu nehmen. Die